

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung einer Zusatzkonzession für die
Rheinkraftwerk Neuhausen AG**

16-82

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Zusatzkonzession für die Rheinkraftwerk Neuhausen AG (RKN) zur Steigerung der Nutzwassermenge auf neu 29,9 m³/s zur Genehmigung. Der im Anhang 1 beigefügten Zusatzkonzession schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

I. Ausgangslage

Mit Konzession (Verleihung) vom 20./23. September 1948 wurden der damaligen Interessengemeinschaft Aluminiumwerke Neuhausen AG, der Schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen das Recht für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Neuhausen verliehen (Anhang 2). Diese Verleihung erstreckte sich auf die Ausnützung einer Wassermenge von maximal 25 m³/s. Die Konzession wurde auf 80 Jahre befristet; sie läuft am 27. Dezember 2030 aus. Im Winter 1956 wurde dem Kraftwerk vom damaligen Schaffhauser Regierungsrat Ernst Lieb eine Mehrnutzung von 25 auf 28 m³/s bewilligt, weil in der Schweiz Energiemangel herrschte. Diese Mehrnutzung besteht seit 1956; sie wurde seither nie widerrufen. Eine Konzessionsanpassung wurde jedoch nie formell vorgenommen. Entsprechend beträgt bis zum Inkrafttreten der Zusatzkonzession die konzessionierte Nutzwassermenge 25 m³/s.

II. Gesuch der Rheinkraftwerk Neuhausen AG um Erteilung einer Zusatzkonzession (Steigerung der Nutzwassermenge)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 ersuchte die Rheinkraftwerk Neuhausen AG (c/o EnAlpin AG, Visp) als Betreiberin des Rheinkraftwerkes Neuhausen am Rheinfall um eine Zusatzkonzession für die Erhöhung der Nutzwassermenge auf neu maximal 33,3 m³/s. Nach umfassenden Erneuerungs- und Revisionsmassnahmen an der Maschinengruppe und der Energieableitung, welche im Jahr 2011 vorgenommen wurden, zeigte sich, dass die Anlage neu mit einer erhöhten Nutzwassermenge von maximal 5,3 m³/s (entspricht 18,9 % Steigerung gegenüber den heutigen 28 m³/s) betrieben werden kann. Das Vorhaben ist insbesondere deshalb interessant und effizient, da es sich lediglich um technische Optimierungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der bestehenden Anlage

handelt. Äusserlich, am Einlauf- und Auslaufbauwerk, am Druckstollen sowie an der Konzessionsstrecke mussten keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

Dem Gesuch für eine Zusatzkonzession wurde eine theoretisch mögliche, maximale Nutzwassermenge von 33,3 m³/s zugrunde gelegt. Im Rahmen von vorgängig durchgeführten technischen Untersuchungen wurde der Nachweis erbracht, dass ein Betrieb mit einer erhöhten Nutzwassermenge bis zu 31 m³/s technisch problemlos machbar ist. Die Festlegung der definitiven Ausbauwassermenge sollte jedoch erst nach einem zwei- bis dreijährigen Probetrieb erfolgen, währenddessen abgeklärt werden soll, inwieweit die Grenze von 33,3 m³/s ohne Schäden an der Anlage erreicht werden kann.

III. Einbezug der Umweltverbände

Die Umweltverbände (WWF, Pro Natura, AquaViva, Fischereiverband) wurden frühzeitig in das Vorhaben einbezogen. In der Frage der Obergrenze der vorgesehenen Nutzungssteigerung, den damit verbundenen negativen Auswirkungen, der Konzessionsbasis 25 oder 28 m³/s wie auch in der Frage nach allfälligen Kompensationsmassnahmen bestanden unterschiedliche Ansichten zwischen der Gesuchstellerin und den Umweltverbänden.

Nach mehreren Verhandlungen konnte schliesslich folgender Kompromiss gefunden werden: Die Rheinkraftwerk Neuhausen AG soll eine Zusatzkonzession zur Steigerung der Nutzwassermenge auf 29,9 m³/s erhalten. Es sind keine Ausgleichs- und/oder Kompensationsmassnahmen zu leisten. Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 stimmte die Rheinkraftwerk Neuhausen AG einer entsprechenden Änderung des Konzessionsgesuches vom 16. Dezember 2013 zu.

IV. Beurteilung der Umweltauswirkungen einer Mehrnutzung um max. 1,9 m³/s

Die Abflüsse des Rheins zeigen ein ausgeprägtes Sommer-Winter Regime und bewegen sich im Wesentlichen zwischen 200 m³/s und 600 m³/s. Hochwasserabflüsse über 800 m³/s werden regelmässig erreicht. Das Jahr 1999 mit seinem Spitzenhochwasser von über 1'200 m³/s sticht hervor. Die Niedrigwasserabflüsse liegen teilweise unter 200 m³/s. Die niedrigsten gemessenen Abflüsse liegen sogar unter 150 m³/s.

Die folgende Abbildung zeigt die Abflussganglinie für das Jahr 2008, welches ein durchschnittliches Jahr war. Die abflussreichsten Monate sind Juni und Juli, in diesen Monaten liegen die Abflüsse zwischen 500 m³/s und 600 m³/s. In den Wintermonaten liegen die Abflüsse zwischen 200 m³/s und 300 m³/s. Ausgeprägte Niedrigwasserphasen waren 2008 nicht vorhanden. Der langjährige Jahresmittelwert liegt bei 370 m³/s.

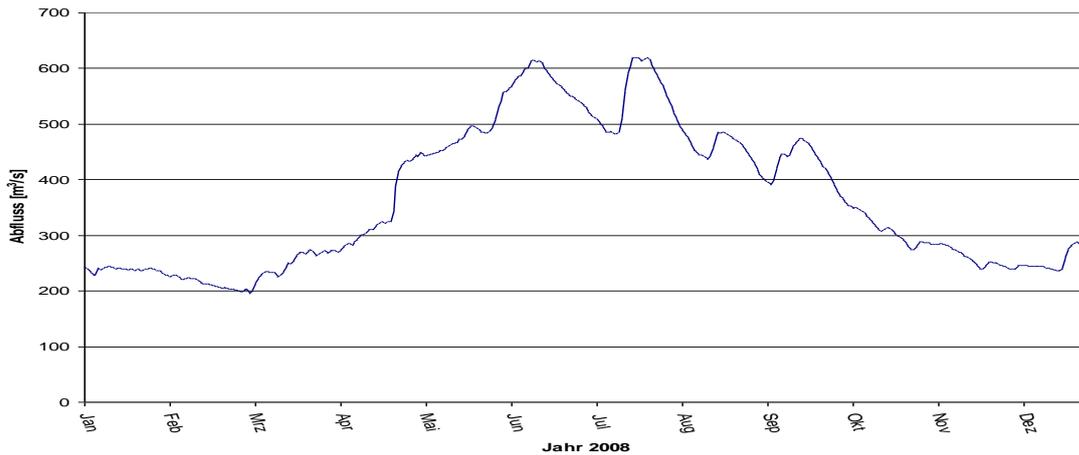


Abbildung: Abflussganglinie für das Jahr 2008, ein durchschnittliches «typisches» Jahr

Die beantragte Steigerung der Nutzwassermenge um $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ beträgt $0,5 \%$ des Mittelabflusses. Sie liegt damit deutlich unter den täglichen Abflussschwankungen des Rheins und ist visuell selbst bei tiefen Abflüssen nicht wahrnehmbar. Im März 2015 wurden beim Rheinkraftwerk aufwendige Dotierversuche durchgeführt. Dabei wurden Nutzwassermengen von 28 bis $32,7 \text{ m}^3/\text{s}$ turbinert. Alle am Verfahren Beteiligten stimmten in der Einschätzung überein, dass die Auswirkungen der zusätzlichen Wassernutzung nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Beeinträchtigung führen. Grundsätzlich beschränken sich die Auswirkungen lediglich auf einen kleinen Teil des Rheinfalls, den unmittelbaren Einlaufbereich des Kraftwerkes. Im Folgenden werden die Auswirkungen infolge einer Mehrnutzung im Umfang von $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ beurteilt.

1. Verhältnis zum Gesamtabfluss

Eine ganzjährig zusätzliche Wassernutzung durch die Rheinkraftwerk Neuhausen AG am Rheinfall (RKN) im Umfang von $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht folgendem Anteil des Gesamtabflusses:

<u>Abfluss Rhein</u>	<u>Anteil Mehrnutzung durch RKN</u>
200 m^3/s	0,95 %
370 m^3/s	0,5 %
600 m^3/s	0,3 %
800 m^3/s	0,2 %
1'250 m^3/s	0,15 %

Die Mehrnutzung liegt deutlich unter den natürlichen täglichen Abflussschwankungen des Rheins; sie ist als solche nicht wahrnehmbar. Feststellbare Veränderungen treten erst bei einer Differenz von $> 20 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.

2. Fließgeschwindigkeiten im Einlaufbereich

Im Einlaufbereich des Kraftwerkes kommt es in einem sehr begrenzten Bereich zu einer leichten Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten von bisher ca. $0,84 \text{ m/s}$ auf neu $0,91 \text{ m/s}$.

3. *Wasserspiegel*

Durch die Erhöhung der Nutzwassermenge sinkt der Wasserspiegel im unmittelbaren Einlaufbereich des Kraftwerkes um ca. 1,5 cm.

4. *Aquatische Lebewesen*

Der Rheinfall ist seit jeher als natürliches Hindernis und für den Fischeaufstieg nicht fischgängig. Im Bereich des Fischabstieges ist durch die Mehrnutzung bei der Turbinenpassage mit einer leichten Erhöhung der Mortalität um rund 1 % zu rechnen. Der eigentliche Fischabstieg findet aber ohnehin über die Hauptströmung des Rheinfalls statt und nicht über den Oberwasserkanal des Kraftwerkes. Deshalb kann diese Veränderung als sehr gering beurteilt werden.

5. *Restwasser*

Beim RKN handelt es sich nicht um ein klassisches Ausleitkraftwerk, bei welchem Restwasserbestimmungen zur Anwendung kommen. Dennoch kann man festhalten, dass die im Rhein verbleibende «Restwassermenge» weit über derjenigen Wassermenge liegt, welche aufgrund des eidg. Gewässerschutzgesetzes als Restwassermenge jederzeit im Gewässer verbleiben muss.

6. *Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen*

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass eine ganzjährige Steigerung der Nutzwassermenge des RKN von maximal 1,9 m³/s am Rheinfall weder zu visuell feststellbaren noch zu massgeblichen umweltrelevanten Veränderungen führt.

V. Auswirkungen der Zusatzkonzession auf die Stromproduktion

Heute produziert die Rheinkraftwerk Neuhausen AG in einem normalen Jahr rund 40 GWh Strom. Die vorgesehene Steigerung der Nutzwassermenge führt zur Steigerung der Jahresproduktion um rund 2 GWh, was dem Strombedarf von rund 400 Durchschnittshaushaltungen entspricht.

VI. Verfahren und Ergebnisse

Gemäss Art. 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 721.100) ist der Regierungsrat die für die Wasserkraft auf seinem Hoheitsgebiet zuständige Behörde. Der Rhein ist auf dem durch das RKN beanspruchten Abschnitt ein Grenzgewässer zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich. Konzessionsrechtliche Belange sind daher durch beide Kantone entsprechend der Gewässerhoheit zu regeln. Da die Zentrale des Kraftwerkes Neuhausen am Rheinfall auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen liegt, hat dieser die Verfahrensführung übernommen und für die nötige Abstimmung gesorgt. Das gestützt auf den Einbezug der Umweltverbände angepasste Gesuch der Rheinkraftwerk Neuhausen AG für die Zusatzkonzession wurde während 30 Tagen im Kanton Schaffhausen (vgl. Amtsblatt vom 20. November 2015, S. 1632) sowie im Kanton Zürich öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 WWG ist die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Eine technisch bessere Ausnützung der Wasserkraft ohne Höherstau des Rheins ist gemäss Art. 19 Abs. 2 WWG jedoch zulässig. Bei der Steigerung der Nutzwassermenge handelt sich um eine technisch bessere Ausnützung des Rheins ohne Höherstau. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Rheins liegt wie dargelegt nicht vor. Diese Mehrnutzung steht mit Artikel 19 WWG im Einklang. Der Regierungsrat hat der Rheinkraftwerk Neuhausen AG mit Beschluss vom 31. Mai 2016 deshalb eine entsprechende Zusatzkonzession erteilt (Anhang 1). Es wurde kein Rechtsmittel gegen die Zusatzkonzession erhoben. Durch diese Zusatzkonzession wird insbesondere das Rückkaufsrecht für die Gesamtanlage gemäss der ursprünglichen Konzession vom 20./23. September 1948 in keiner Weise beeinträchtigt oder präjudiziert. Die Laufzeit der Zusatzkonzession richtet sich an der ursprünglichen Konzession (Laufzeit bis 27. Dezember 2030).

Gemäss Art. 57 lit. g der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) entscheidet der Kantonsrat über Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung wichtiger Konzessionen. Vorliegend handelt es sich um die Ergänzung einer wichtigen Konzession, weshalb dem Kantonsrat diese Vorlage zur Genehmigung der Zusatzkonzession unterbreitet wird. Die Zusatzkonzession erwächst nach der Genehmigung durch den Kantonsrat Schaffhausen und Erteilung einer gleichlautenden Zusatzkonzession durch den Kanton Zürich in Rechtskraft. Der Kanton Zürich hat die Zusatzkonzession mit Beschluss vom 25. Mai 2016 bereits erteilt. Auch dieser Beschluss wurde nicht angefochten.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erteilung der Zusatzkonzession wurde eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 10'011.-- und eine Verwaltungsgebühr von Fr. 5'000.-- erhoben. Gestützt auf Art. 20 WWG ist ein jährlicher Wasserzins zu entrichten. Im Jahr 2015 betrug dieser Wasserzins rund Fr. 305'000.--. Mit der Steigerung der Nutzwassermenge um 1,9 m³/s steigt auch die Bruttoleistung des Kraftwerkes als Grundlage für die Berechnung des jährlichen Wasserzinses. Neu ist mit Wasserzinseinnahmen von jährlich rund Fr. 325'000.-- zu rechnen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die im Anhang 1 beigefügte
Zusatzkonzession an die Rheinkraftwerk Neuhausen AG zu genehmigen.*

Schaffhausen, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- Anhang 1 Zusatzkonzession für die Rheinkraftwerk Neuhausen AG (Steigerung der Nutzwassermenge auf neu 29,9 m³/s) vom 31. Mai 2016
- Anhang 2 Bisherige Konzession für das Rheinkraftwerk Neuhausen am Rheinfall zur Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Neuhausen vom 20./23. Sept. 1948



Beschluss vom 31. Mai 2016

Protokoll-Nr. 18/310

Rheinkraftwerk Neuhausen AG;
Zusatzkonzession

I.

Mit Konzession (Verleihung) vom 20./23. September 1948 wurden der damaligen Interessengemeinschaft Aluminiumwerke Neuhausen AG, der Schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen das Recht für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Neuhausen verliehen. Diese Verleihung erstreckte sich auf die Ausnützung einer Wassermenge von maximal 25 m³/s. Die Konzession wurde auf 80 Jahre befristet; sie läuft am 27. Dezember 2030 aus. Im Winter 1956 wurde dem Kraftwerksbetreiber vom damaligen Schaffhauser Regierungsrat Ernst Lieb (mündlich) eine Mehrnutzung von 25 m³/s auf 28 m³/s bewilligt, weil in der Schweiz Energiemangel herrschte. Diese Mehrnutzung wurde seither nie widerrufen. Eine formelle Konzessionsanpassung erfolgte indes nicht. Bis zum Inkrafttreten der Zusatzkonzession beträgt die konzessionierte Nutzwassermenge somit 25 m³/s.

Nach der beim Kraftwerk Neuhausen am Rheinfall im Jahr 2011 abgeschlossenen Sanierung der Turbine wurde festgestellt, dass diese nun bis 33,3 m³/s Wasser verarbeiten könnte. Die heutige Wasserrechtsinhaberin, die Rheinkraftwerk Neuhausen AG, c/o EnAlpin AG, Visp, ersuchte daher mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 um die Erweiterung der bisher erlaubten, aber nicht konzessionierten Nutzwassermenge von 28 m³/s auf neu maximal 33,3 m³/s. Das Vorhaben ist insbesondere deshalb interessant und effizient, da es sich lediglich um technische Optimierungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der bestehenden Anlage handelt. Äusserlich, am Einlauf- und Auslaufbauwerk, am Druckstollen sowie an der Konzessionsstrecke wurden keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen.

Die Umweltverbände (WWF, Pro Natura, Aqua Viva, Fischereiverband) wurden frühzeitig in das Vorhaben einbezogen. Im März 2015 wurden aufwendige Dotierversuche durchgeführt. Dabei wurden Nutzwassermengen von 28 m³/s bis 32,7 m³/s turbinert. Alle am Verfahren Beteiligten teilten die Einschätzung, dass die Auswirkungen der zusätzlichen Wassernutzung nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Beeinträchtigung führen. Basierend auf dieser Einschätzung konnte ein Kompromiss gefunden werden: Das Rheinkraftwerk Neuhausen am Rheinfall soll eine Zusatzkonzession zur Steigerung der Nutzwassermenge auf 29,9 m³/s erhalten. Es sind keine Ausgleichs- und/oder Kompensationsmassnahmen zu leisten. Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 stimmte die Rheinkraftwerk Neuhausen AG einer entsprechenden Änderung des Konzessionsgesuches vom 16. Dezember 2013 zu.

II.

Das Gesuch lag vom 20. November bis 20. Dezember 2015 in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sowie im kantonalen Tiefbauamt Schaffhausen öffentlich zur Einsicht auf. Gegen das Gesuch wurden keine Einsprachen erhoben. Eine inhaltliche Abstimmung mit dem Kanton Zürich ist erfolgt. Der Rhein ist auf dem durch das Kraftwerk Neuhausen am Rheinfall beanspruchten Abschnitt ein Grenzgewässer zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich. Konzessionsrechtliche Belange sind daher durch beide Kantone entsprechend der Gewässerhoheit zu regeln. Da die Zentrale des Kraftwerkes Neuhausen am Rheinfall auf Gebiet des Kantons Schaffhausen liegt, hat dieser die Verfahrensführung übernommen und für die nötige Abstimmung gesorgt.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 721.100) ist die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Eine technisch bessere Ausnützung der Wasserkraft ohne Höherstau des Rheins ist gemäss Art. 19 Abs. 2 WWG jedoch zulässig. Bei der Steigerung der Nutzwassermenge auf 29,9 m³/s handelt es sich um eine technisch bessere Ausnützung des Rheins ohne Höherstau. Eine (wahrnehmbare) Beeinträchtigung des Rheins liegt nicht vor. Diese Mehrnutzung steht daher in Einklang mit Artikel 19 WWG. Dem Gesuch um Erteilung der ersuchten Zusatzkonzession kann somit entsprochen werden. Durch diese Zusatzkonzession wird insbesondere das Rückkaufsrecht für die Gesamtanlage gemäss der ursprünglichen Konzession vom 20./23. September 1948 in keiner Weise beeinträchtigt oder präjudiziert. Die Laufzeit der Zusatzkonzession richtet sich an der ursprünglichen Konzession (Laufzeit bis 27. Dezember 2030).

III.

Gestützt auf Art. 20 WWG bzw. § 10 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (VWW, SHR 721.103) ist für die Nutzung der Wasserkraft ein jährlicher Wasserzins entsprechend dem Höchstansatz gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu entrichten. Mit der Steigerung der bisherigen Nutzwassermenge steigt auch die Bruttoleistung des Kraftwerkes. Die Festsetzung der neuen Bruttoleistung erfolgt unter Zugrundelegung einer turbinieren Wassermenge von 29,9 m³/s sowie dem bisher verwendeten mittleren Bruttogefälle von 20,197 m. Die Bruttoleistung beträgt neu 5'924,1 Bruttokilowatt (BkW). Nach Abzug des ehehaften Rechtes der ehemaligen Aluminiumwerke Neuhausen AG (1'853,5 BkW bzw. 2'520 BPS) beträgt die zinspflichtige Bruttoleistung 4'070,6 BkW. Diese wird zu je 2'035,3 BkW auf die Kantone Schaffhausen und Zürich aufgeteilt.

Gestützt auf Art. 18 WWG in Verbindung mit § 9 VWW hat der Gesuchsteller für die Erteilung der Zusatzkonzession eine einmalige Verleihungsgebühr in der Höhe eines jährlichen Wasserzinses zu entrichten. Im vorliegenden Fall wird die Verleihungsgebühr auf die eingestandene Erweiterung der Bruttoleistung (4,9 m³/s bei einem Gefälle von 20,197 m) im Umfang von 485.4

BkW erhoben. Bezogen auf die Restnutzungsdauer von 15 Jahren bis Konzessionsende beträgt die einmalige Verleihungsgebühr Fr. 10'011.-- (485,4 BkW à Fr. 110 pro BkW x 15/80). Gestützt auf § 12 der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren vom 16. Oktober 1973 (Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201) ist für Verrichtungen in Verwaltungssachen von kantonalen Dienststellen eine Verwaltungsgebühr zu erheben, die aufgrund des verursachten Verwaltungsaufwandes auf Fr. 5'000.-- festzulegen ist.

Im Jahr 2015 betrug der Wasserzins rund Fr. 305'000.--. Mit der Steigerung der Nutzwassermenge gegenüber heute um 1,9 m³/s steigt – wie oben beschrieben – auch die Bruttoleistung des Kraftwerkes als Grundlage für die Berechnung des jährlichen Wasserzinses. Neu ist mit Wasserzinseinnahmen von jährlich rund Fr. 325'000.-- zu rechnen.

Gemäss Art. 18 WWG ist auf Schaffhauser Hoheitsgebiet der Regierungsrat zuständig für die Wasserkraftnutzung. Gemäss Art. 57 lit. g der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) entscheidet der Kantonsrat über Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung wichtiger Konzessionen. Vorliegend handelt es sich um die Änderung einer wichtigen Konzession, weshalb dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten ist. Diese wird nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist dieses Beschlusses vom Regierungsrat, voraussichtlich am 28. Juni 2016, zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Diese Zusatzkonzession erwächst nach der Genehmigung durch den Kantonsrat Schaffhausen und Erteilung einer gleichlautenden Zusatzkonzession durch den Kanton Zürich in Rechtskraft. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Zusatzkonzession am 25. Mai 2016 genehmigt.

IV.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die zulässige Nutzwassermenge der mit Beschluss des Regierungsrates vom 20./23. September 1948 erteilten wasserrechtlichen Konzession wird im Rahmen einer Zusatzkonzession auf 29,9 m³/s erweitert. Durch diese Zusatzkonzession wird insbesondere das Rückkaufsrecht für die Gesamtanlage gemäss der ursprünglichen Konzession vom 20./23. September 1948 in keiner Weise beeinträchtigt oder präjudiziert. Die Laufzeit der Zusatzkonzession richtet sich an der ursprünglichen Konzession (Laufzeit bis 27. Dezember 2030).
2. Die zinspflichtige Bruttoleistung für den Schaffhauser Anteil wird auf 2'035,3 BkW festgesetzt.
3. Alle übrigen geltenden wasserrechtlichen Konzessionsbestimmungen bleiben unverändert bestehen.

4. Die einmalige Verleihungsgebühr für die Zusatzkonzession wird auf Fr. 10'011.--festgesetzt.
5. Die Verwaltungsgebühr wird auf Fr. 5'000.-- festgesetzt.
6. Der Wasserzins für das laufende Jahr wird entsprechend der geänderten zinspflichtigen Bruttoleistung pro rata temporis auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben.
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz] vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

8. Mitteilung an:
 - Rheinkraftwerk Neuhausen AG, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, Postfach, 3930 Visp (einschreiben)
 - Regierungsrat des Kantons Zürich (info@sk.zh.ch)
 - Baudirektion des Kantons Zürich (info@bd.zh.ch)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Finanzdepartement (fd@ktsh.ch)
 - Departement des Innern (sekretariat.di@ktsh.ch)
 - Kantonales Tiefbauamt (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Finanzverwaltung (anita.kohler@ktsh.ch)
 - Finanzkontrolle (lukas.borner@ktsh.ch)
 - Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall (susy.obrecht@neuhausen.ch)
 - Aqua Viva, Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen
 - Pro Natura Schweiz, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
 - WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8004 Zürich
 - Kantonaler Fischereiverband, c/o Martin Tanner, Hohenstoffelstrasse 25, 8200 Schaffhausen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger

Der Regierungsrat des Kantons Zürich
und
der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

erteilen der Interessengemeinschaft

Aluminiumwerke Neuhausen^oA.-G.,
Schweiz. Industriegesellschaft Neuhausen,
Einwohnergemeinde Neuhausen

folgende

Verleihung

für die

**Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein
bei Neuhausen**

(Vom 20./23. September 1948.)

Gemäss Art. 38, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie Art. 2 und ff. des Schaffhauser Gesetzes vom 17. Januar 1879 über die Gewässer und der §§ 22 und ff. des zürcherischen Wasserbangesetzes vom 15. Dezember 1901 verleihen die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich der Interessengemeinschaft:

Aluminiumwerke Neuhausen A.-G.,
Schweiz. Industriegesellschaft Neuhausen,
Einwohnergemeinde Neuhausen
(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

das Recht, unter folgenden Bedingungen eine Wasserkraftanlage am Rhein bei Neuhausen zu errichten und zu betreiben.

Art. 1.

Gegenstand und Umfang der Verleihung.

1. Die Verleihung erstreckt sich auf die Ausnützung einer Wassermenge von maximal 25 m³/sek. und des Gefälles des Rheines von ca. 120 m oberhalb des rechten Widerlagers der Eisenbahnbrücke Neuhausen-Dachsen bis in das Rheinfallbecken. Hierin ist diejenige Wasserkraft inbegriffen, die der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. als privates, dingliches, zeitlich unbefristetes Recht (ehehaftes Recht) mit 9 m³/sek. Wasser und einem Bruttogefälle von 21 m, das heisst 2520 BPS. zusteht.
2. Die Ansprüche und Verpflichtungen der einzelnen Partner sind in einem Vertrag zu regeln. Dieser und jede spätere Abänderung bedarf der Genehmigung der Verleihungsbehörden.
3. Für die Bestimmungen der ausgenützten Wassermengen und der Gefälle sind die amtlichen Messungen massgebend.

Art. 2.

Dauer der Verleihung.

Die Verleihung wird auf die Dauer von 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, spätestens aber bis 31. Dezember 2034 erteilt, auch wenn in zwei Etappen gebaut wird.

Art. 3.

Anlagen.

1. Dem Kraftwerkunternehmen wird gestattet, zur Ausnützung der Wasserkraft auf Grund des eingereichten Projektes vom 3. März 1948 folgende Bauten zu erstellen:
 - a) Eine Wasserfassung am rechten Ufer des Rheins, ca. 120 m oberhalb des rechten Widerlagers der Eisenbahnbrücke Neuhausen-Dachsen inklusive Anpassung der Rheinsöhle;
 - b) einen Zulaufstollen mit Ueberlaufbauwerk;
 - c) einen Druckschacht zur neuen Turbinenanlage;
 - d) ein Maschinenhaus mit Turbine von maximal 25 m³/sek. Schluckfähigkeit und Generator;
 - e) einen Unterwasserkanal mit Anschluss an denjenigen der alten Anlage, mit Vertiefung des letzteren.
2. Dem Kraftwerkunternehmen wird gestattet, in einer ersten Bauetappe eine neue Fassung neben der bestehenden, einen Druckschacht, ein Maschinenhaus mit einer Turbinenanlage und einen Unterwasserkanal, unter Verwendung des bestehenden Auffangwuhres, zu erstellen und in einer zweiten Bauetappe eine neue Wasserfassung oberhalb der Eisenbahnbrücke und einen Zulaufstollen.
3. Die Anlagen sind derart auszubilden, dass sie bei einem späteren Aufstau des Rheins durch ein Schiffahrtswehr oberhalb der Eisenbahnbrücke den neuen Verhältnissen leicht angepasst werden können. Auch sind sie von Anfang an dem späteren Aufstau des Rheins durch das Kraftwerk Rheinau anzupassen.

Art. 4.

Ausführung und Unterhalt der Anlagen.

1. Die Anlagen müssen nach den einzureichenden definitiven, allgemeinen Bauplänen und Baubeschrieben mit Kostenvoranschlag nebst den zugehörigen Berechnungen sowie einem Bauprogramm, die der Genehmigung der Verleihungsbehörden bedürfen, erstellt werden. Von dem genehmigten Projekt darf nur im Einverständnis und mit Bewilligung der Verleihungsbehörden abgewichen werden.
2. Sämtliche in Art. 3 aufgeführten Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend in solider Weise herzustellen und vom Kraftwerkunternehmen stets in gutem Zustand zu erhalten und eventuell zu erneuern.
3. Bei der Ausführung der Bauwerke ist auf die öffentlichen und privaten Interessen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 5.

Baufristen.

1. Die Bauarbeiten der ersten Etappe gemäss Art. 3, Ziff. 2, sind bis spätestens 3 Jahre nach erfolgter Konzessionserteilung zu beginnen und innert weiterer 3 Jahre zu vollenden.
2. Für die zweite Bauetappe ist den Kantonen Schaffhausen und Zürich bis spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Ausbaues ein Bauprojekt mit Kostenvoran-

schlag sowie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Gesamtanlage vorzulegen.

3. Sofern sich die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage ergibt, wobei Gestehungspreise, wie sie sich für neue schweizerische Kraftwerke der allgemeinen Energieversorgung ergeben, als massgebend zu betrachten sind, so ist die zweite Bauetappe spätestens 5 Jahre nach Genehmigung des Projektes für diese zu beginnen und 2 Jahre später zu vollenden. Können sich die Kantone mit dem Kraftwerkunternehmen über die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht einigen, so entscheidet das eidg. Post- und Eisenbahndepartement.
4. Wird die zweite Bauetappe infolge Unwirtschaftlichkeit innerhalb dieser Frist nicht ausgeführt, kann das Wasserrecht auf die Ausnützung mit dem bestehenden Einlauf beschränkt werden.
5. Die Baufristen können auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Art. 6.

Heimatschutz.

1. Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, dass das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig gestört wird.
2. Bei dieser Gelegenheit soll eine bauliche Vereinfachung an den Gebäuden der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. (Dachgestaltung) im Einvernehmen mit den kantonalen Baudirektionen Schaffhausen und Zürich durchgeführt werden.
3. Die Anlagen der ausser Betrieb zu setzenden bestehenden Werke, wie das ganze Auffangwehr, die Wasserfassung mit Zugangssteg und Druckleitung der Kraftanlage der Gemeinde Neuhausen, das Maschinenhaus mit Zugangssteg der schweiz. Industriegesellschaft, die Wasserfassung und die Druckrohrleitungen der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. sowie weitere eventuell störende Teile oder Ablagerungen usw. sind, sobald sie für die Zwecke der Wasserkraftnutzung nicht mehr benötigt werden, abzubauen resp. zu beseitigen, vorhandene Oeffnungen, Lücken in Mauern und Felsen usw. zu schliessen und weitere notwendige Anpassungen nach Weisung der Behörden vorzunehmen. Die Verleihungsbehörden behalten sich vor, nötigenfalls weitere Massnahmen im öffentlichen Interesse und zur Verbesserung des Landschaftsbildes anzuordnen, soweit dadurch dem Kraftwerkunternehmen keine unbillige Belastung erwächst.

Art. 7.

Abnahme und Inbetriebnahme des Werkes.

Das Kraftwerk darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch die zuständigen Behörden sämtliche Anlagen als planmässig und betriebs sicher befunden worden sind. ||

Art. 8.

Uferunterhalt.

Das Kraftwerkunternehmen hat vom Beginn der Bauarbeiten der ersten Bauetappe an das rechte Ufer des Rheins von 150 m unterhalb des rechten Widerlagers der Eisenbahnbrücke Neuhausen-Dachsen bis zum Anfang der bestehenden

Uferpflasterung, ca. 25 m unterhalb der Achse des Auslaufes der Kraftanlage, nach den Weisungen der Baudirektion des Kantons Schaffhausen zu unterhalten.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten für die zweite Baustufe wird die Unterhaltspflicht am rechten Rheinufer bis 30 m oberhalb der Achse der neuen Wasserfassung verlängert und ferner hat das Kraftwerkunternehmen die Rheinsohle im Einflussgebiet der Wasserfassung und allfälliger Anlagen im Rhein zu unterhalten.

Art. 9.

Wasserbaupolizeiliche Bestimmungen.

1. Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, die Vornahme von Messungen und Kontrollen in und bei ihren Werkanlagen zu jeder Zeit zu gestatten und den staatlichen Wasserrechtsorganen jederzeit ungehindert Zutritt zu sämtlichen Teilen der Wasserkraftanlage und am Flussufer zu gewähren.
2. Das Kraftwerkunternehmen hat zur Kontrolle der Wasserstände und zur Wasserzinsberechnung an geeigneten Stellen bei der Wasserfassung und im Rheinfallbecken nach Weisung der Verleihungsbehörden je einen Limnigraphen zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen. Die Originaldiagramme der beiden Stationen sind wöchentlich der Wasserbauinspektion des Kantons Schaffhausen zuzustellen, welche diese auf Verlangen der Baudirektion des Kantons Zürich zur Einsicht zustellt.
3. Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Abtrag- und andere Materialien nicht im Rhein oder an seinen Ufern abgelagert werden. Die Baudirektion des Kantons Schaffhausen behält sich vor, diese Materialien zum Teil zur Anlage des Fussweges zum Mühlefelsen vor dem Werkstattgebäude ablagern zu lassen.
4. Ueber die Verbreiterung und den Ausbau des vorerwähnten Fussweges und die Verteilung der Baukosten zwischen Kanton Schaffhausen und dem Kraftwerkunternehmen ist vor Erteilung dieser Konzession eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.
5. Die Verleihungsbehörden behalten sich vor, Anordnungen über die Beseitigung des Geschwemmsels (Rechengutes) zu erlassen.
6. Die Verleihungsbehörden sind berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne oder nach Ausführung der Bauten Aenderungen zu verlangen, sofern die Anlage mit Uebelständen verbunden ist, welche die Gesundheit oder das Eigentum anderer oder die öffentlichen Interessen gefährden.
7. Wenn Untersuchungen oder Reparaturen und dergleichen im Gebiete des durch das Kraftwerk in Anspruch genommenen öffentlichen Flussgebietes oder der Ufer nötig werden, so hat das Kraftwerkunternehmen auf Verlangen der Verleihungsbehörden derartige Arbeiten zu gestatten und, sofern notwendig, während kürzerer Zeit den Stau abzulassen oder den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen ohne Entschädigungsanspruch.

8. Solche Betriebseinschränkungen sollen womöglich auf einen dem Kraftwerkunternehmen passenden Zeitpunkt und ihre Dauer auf das Notwendigste beschränkt werden.
9. Die Verleihungsbehörden haben jederzeit das Recht, Kontrolle darüber auszuführen, ob die Vorschriften und Bedingungen dieser Bewilligung erfüllt werden, und bezügliche Weisungen zu erteilen.
10. Im Falle von Nichtbefolgung und Zuwiderhandlung können, abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Verpflichtung zu Schadenersatz, die nötigen Anordnungen und Massnahmen für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes auf Kosten des Kraftwerkunternehmens unmittelbar durch die Verleihungsbehörden getroffen werden.

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Wasserpolizei vom 22. Juni 1877 und § 2 der Vollziehungsverordnung hiezu vom 8. März 1879 ist die Konzessionärin für allen Schaden haftbar, der nachweisbar infolge des Baues und des Betriebes der Anlage entsteht.

Art. 10.

Schiffahrt.

Das Kraftwerkunternehmen hat im Falle der Erstellung eines Schiffahrtswehres seine Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 11.

Verwendung der Wasserkraft.

Die in der verlihenen Wasserkraftanlage erzeugte elektrische Energie sowie allfällig vom Kraftwerk Rheinau gelieferte Ersatzenergie darf nur mit Einwilligung der Verleihungsbehörden ausserhalb der heutigen Fabrikanlagen der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. und der schweiz. Industriegesellschaft Neuhausen oder deren affilierten im Gebiet des Kantons Schaffhausen liegenden Unternehmungen Verwendung finden. Die Einwilligung ist als gegeben zu betrachten, wenn die Energie an die nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. geleitet wird.

Art. 12.

Verleihungsgebühr und Wasserzins.

1. Für das Ueberlassen der Wassernutzungsrechte hat das Kraftwerkunternehmen den Kantonen Schaffhausen und Zürich je eine einmalige Konzessionsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für den ersten Ausbau je Fr. 11 600 und ist fällig mit der Erteilung der Verleihung. Für den zweiten Ausbau beträgt sie je Fr. 2400 und ist fällig auf den Zeitpunkt, da die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage durch das Kraftwerkunternehmen anerkannt oder durch das eidg. Post- und Eisenbahndepartement festgestellt worden ist.
2. Das Kraftwerkunternehmen hat den Kantonen Schaffhausen und Zürich einen Wasserzins nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung zu bezahlen.

Die Festsetzung des jährlichen Wasserzinses erfolgt nach der Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 25 m³/sek. und dem an Hand der Aufzeichnungen der beiden Limni-

graphen ermittelten Bruttogefälle. Von der sich hieraus ergebenden Bruttoleistung ist die dem Umfang des ehehaften Rechtes der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. (9 m³/sek. und 21 m Gefälle) entsprechende Bruttoleistung von 2520 BPS. in Abzug zu bringen. Der Wasserzins ist vom Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Werkes an zu entrichten, zahlbar jeweils auf den 30. Juni des betreffenden Jahres. Für das der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. gehörende Wassernutzungsrecht von 9 m³/sek. und 21 m Gefälle (2520 BPS.) zahlen diese vom gleichen Zeitpunkt an dem Kanton Schaffhausen eine jährliche Gebühr von Fr. 6000.

Ergibt sich die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage, so ist der Wasserzins spätestens vom 8. Jahre nach Genehmigung des Projektes für die zweite Bauetappe an — gleichgültig ob diese bereits erstellt ist oder nicht — für den Vollausbau zu bezahlen.

3. Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, den Verleihungsbehörden alles erforderliche Material zur Feststellung und Berechnung der Wasserkraft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 13.

Heimfall.

1. Nach Ablauf der Verleihungsdauer sind die Kantone Schaffhausen und Zürich befugt, die dem Kraftwerkunternehmen gehörenden, zum Betrieb der Kraftanlage notwendigen Grundstücke mit Gebäuden nebst Zubehör die dem Kraftwerkunternehmen an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche zum Betrieb der Wasserkraftanlage erstellt worden sind, lastenfrei und unentgeltlich an sich zu ziehen. In diesem Falle haben die Kantone Schaffhausen und Zürich der Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. oder ihrer Rechtsnachfolgerin im Wasserrecht den Rückkaufswert von 2520 BPS. zu bezahlen oder ihr für diese Leistung Realersatz zu gewähren. Im letzteren Falle hat die Aluminiumwerke Neuhausen A.-G. den Kantonen einen entsprechenden Anteil der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten zu entrichten.
2. Falls die Kantone Schaffhausen und Zürich die unter Absatz 1 genannten Grundstücke, Rechte und Anlagen an sich ziehen, so sind sie auf Verlangen des Kraftwerkunternehmens verpflichtet, auch allfällige weitere Grundstücke und Rechte sowie die Anlagen, die zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienen, gegen eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende, im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.
3. Sämtliche Anlagen gehen in diesem Falle zu unausgeschiedenen hälftigen Anteilen in das Gesamteigentum der Kantone Schaffhausen und Zürich über.
4. Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, das verliehene Wasserrecht als selbständiges dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und an den Grundstücken und übrigen dinglichen Rechten, welche dieses

Wasserrecht betreffen, die Heimfallpflicht im Grundbuch anmerken zu lassen. Die Betriebsgrundstücke sind nach Weisung der Verleihungsbehörden vom Kraftwerkunternehmen vermarken und vermessen zu lassen. Im Grundbuch sind diese Grundstücke als selbständige Liegenschaften mit Zufahrts- und Zugangsrecht für die Beteiligten einzutragen.

Art. 14.

Rückkauf.

1. Die Kantone Schaffhausen und Zürich können das Kraftwerkunternehmen auf je dreijährige Voranzeige hin nach Ablauf von 50, 60 und 70 Betriebsjahren lastenfrem zu Eigentum erwerben. Wird die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage festgestellt, die zweite Bauetappe aber nicht bis 7 Jahre nach Genehmigung der Projekte für diese vollendet und eine Verlängerung der Baufrist nicht bewilligt, so können die Verleihungsbehörden die ganze Anlage zum Rückkaufspreis gemäss nachstehender Berechnung jederzeit zurückkaufen. Der Rückkaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert.
2. Der Erstellungswert wird hierbei nach folgenden Richtlinien festgesetzt: Den Erstellungskosten der festen Anlagen des Tief- und Hochbaues wird der Wert der von den bestehenden Anlagen weiter benützten Teile und des benötigten Grund und Bodens mit Zugangsrechten hinzugezählt. Diese Summe wird um eine Abschreibung von 1% für jedes Jahr vom Beginn des Jahres 1959 gekürzt. Für die seit der Vollendung des Werkes gemachten baulichen Erweiterungen und Erneuerungen ist der Erstellungswert gleich dem seinerzeitigen Kostenbetrag abzüglich einer Abschreibung von 1% für jedes Betriebsjahr seit Ablauf von 10 Jahren nach der Erweiterung oder Erneuerung. Für eventuelle weitere, für den Betrieb notwendige Anlagen wird eine angemessene dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Summe eingesetzt.
3. Als Geschäftswert gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des nach Vornahme der bei Unternehmungen solcher Art erforderlichen und üblichen Rücklagen verbleibenden mittleren Jahresgewinnes aus den dem Rückkauf vorangehenden fünf letzten Geschäftsjahren.

Art. 15.

Nachweise der Erstellungskosten.

1. Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, innert zweier Jahre nach Vollendung der Anlage den Verleihungsbehörden genaue Nachweise über die Erstellungskosten einschliesslich des Wertes der von den bestehenden Anlagen übernommenen Teile zu leisten. Der Wert des eventuell zu enteignenden Grund und Bodens samt Zufahrts- und Zugangsrecht wird auf Fr. 25 000 festgesetzt.
2. Die durch die Erweiterungen erwachsenden Kosten sind nach den gleichen Grundsätzen festzustellen und zu den ursprünglichen Anlagekosten hinzuzurechnen.

Art. 16.

Betriebsfähiger Zustand.

Im Falle des Rückkaufes oder des Heimfalles ist die gesamte Anlage in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Art. 17.

Haftung für Schäden und Einstand in Prozessen.

Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, die Kantone Schaffhausen und Zürich bezüglich allfällig aus dem Bau und dem Betrieb des Werkes gegen sie erhobene Ansprüche vollkommen schadlos zu halten und alle diesbezüglichen Prozesse auf eigene Kosten und Gefahren hin zu übernehmen.

Art. 18.

Enteignung.

Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht gewährt, gemäss Art. 46 und 47 des eidg. Wasserrechtsgesetzes die zum Bau und Betrieb seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Art. 19.

Planvorlagen.

Nach Vollendung der Anlagen sind den Kantonen Schaffhausen und Zürich über die gesamte Wasserkraftanlage je ein Satz genauer Ausführungspläne und dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft die wichtigsten Ausführungspläne zu übergeben.

Art. 20.

Staatsaufsicht.

1. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen der Verleihung und der polizeilichen Vorschriften können, abgesehen von allfälligem strafrechtlichem Einschreiten und von den dem Kraftwerkunternehmen obliegenden Verpflichtungen zum Ersatz des etwa erwachsenden Schadens zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes behördliche Anordnungen getroffen werden.
2. Den in diesem Sinne ergehenden Anordnungen der administrativen oder technischen Aufsichtsbehörde hat das Kraftwerkunternehmen Folge zu leisten, widrigenfalls die nötigen Massnahmen auf seine Kosten getroffen werden können.
3. Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, den mit der Staatsaufsicht (Wasserbau-, Fischereipolizei, hydrometrischen Arbeiten, Kontrolle der verarbeiteten Wassermenge, der verwendeten Kraft, Fabrikaufsicht usw.) betretenden Beamten jederzeit den Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen zu gestatten.
4. Durch die staatliche Aufsichtsführung wird das Kraftwerkunternehmen seiner Haftpflicht und Verantwortlichkeit bei vorkommenden Unglücksfällen und dergleichen in keiner Weise entbunden.

Art. 21.

Kosten des Konzessionsverfahrens und der Staatsaufsicht.

Das Kraftwerkunternehmen trägt sämtliche Kosten des Konzessionsverfahrens. Es ist für alle aus Anlass der staatlichen Aufsichtsführung und der Festsetzung des Wasserzinses entstehenden Kosten ersatzpflichtig.

Art. 22.

Uebertragung der Verleihung.

Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörden auf einen andern übertragen werden.

Art. 23.

Erlöschen und Verwirkung.

1. Die Verleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht.
2. Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörden als verwirkt erklärt werden:
 - a) Wenn nicht spätestens 3 Jahre nach erfolgter Konzessionserteilung mit den Bauarbeiten für die erste Bauetappe begonnen wird;
 - b) wenn nicht innert weiterer 3 Jahre das Kraftwerk (erste Bauetappe) projektgemäss fertiggestellt und dem Betrieb übergeben ist;
 - c) wenn der Betrieb des Kraftwerkes 2 Jahre unterbrochen und binnen angemessener Frist nicht wieder aufgenommen wird;
 - d) wenn das Kraftwerkunternehmen wesentlichen Bedingungen dieser Verleihung trotz wiederholter Mahnung erheblich zuwiderhandelt.
3. Die unter Ziff. 2, lit. a und b, genannten Fristen sollen verlängert werden, wenn hindernde Umstände vorliegen, für die das Kraftwerkunternehmen nicht verantwortlich gemacht werden kann und die mit wirtschaftlichen Mitteln zu beseitigen nicht in seiner Macht liegt.
4. Beim Erlöschen oder bei der Verwirkterklärung der Verleihung ist das Kraftwerkunternehmen verpflichtet, auf seine Kosten und nach den Weisungen der zuständigen Behörden den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 24.

Wirksamkeit der Verleihung.

Die Verleihung tritt in rechtliche Wirksamkeit, wenn dieselbe durch die Verleihungsbehörden der Kantone Schaffhausen und Zürich genehmigt ist, und wenn allfällige gegen das Verleihungsgesuch erhobene Einsprachen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, zuvor sachgemäss erledigt, sowie der zwischen den Interessenten abzuschliessende Vertrag über den Bau und Betrieb des Werkes, einschliesslich Energieverteilung rechtskräftig unterschrieben sind.

Zürich, den 23. September 1948.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

Schaffhausen, den 20. September 1948.

Der Regierungsrat des Kantons
Schaffhausen,

Der Präsident:

Dr. W. Brühlmann.

Der Staatsschreiber:

i. V. Dr. R. Schudel.